

## **Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Italien Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit**

Ansässige Verwertungsgesellschaft:

IMAIE  
[www.imaie.it](http://www.imaie.it)

### **1. Besteuerungssystematik**

Verfügt ein steuerpflichtiger Künstler neben seinem Hauptwohnsitz mit dem Lebensmittelpunkt in Deutschland auch über einen Wohnsitz in Italien, den er während seiner Arbeiten vor Ort nutzt, so kann diese Tatsache zu einer Steuerpflicht nach nationalem italienischem Recht führen.

Das deutsch-italienische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 12 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland (Lebensmittelpunkt), das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte erhält. Der Quellenstaat, hier Italien, kann auf bestimmte Lizenzen eine Quellensteuer in Höhe von 5% erheben. Die womöglich in Italien erhobene Quellensteuer ist auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 17 vor, dass sowohl Italien als Tätigkeitsstaat, sowie Deutschland als Ansässigkeitsstaat ein unbeschränktes Besteuerungsrecht erhalten. Allerdings vermeidet Deutschland die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der italienischen Steuern (Art. 24 Abs. 3 Buchst. b).

### **2. Definition der Einkünfte**

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 12 Abs. 3 Vergütungen für die Benutzung von Urheberrechten an künstlerischen Werken einschließlich kinematografischer Filme, Bandaufnahmen für den Rundfunk oder das Fernsehen, Patenten, Markenrechten und Warenzeichen.

Art. 17 Abs. 1 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler aus seiner persönlich ausgeübten Tätigkeit erbringt. Auch wenn die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich ausgeübt werden, sind sie zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler, wie beispielsweise Regisseure, fallen nicht in den Anwendungsbereich des Art. 17 des deutsch-italienischen Doppelbesteuerungsabkommens. Unter Umständen sind die Entgelte unter Art. 12 zu erfassen.

### **3. Zuweisung des Besteuerungsrechts**

#### 3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Italien

Dem Quellenstaat Italien steht ein beschränktes Besteuerungsrecht in Höhe von 5% zu. Lizenzgebühren sind allerdings von der Quellensteuer befreit, wenn sie aus der Nutzung von Urheberrechten oder anderen Zahlungen für die Schaffung oder die Vervielfältigung literarischer, dramaturgischer, musikalischer oder künstlerischer Werke, einschließlich kinematographischer Filme und Filme oder Bandaufnahmen für Rundfunk oder Fernsehen (Art. 12 Abs. 3) entstehen. Sollte ein solcher Fall vorliegen, verbleibt das alleinige Besteuerungsrecht beim Ansässigkeitsstaat. Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten können dahingegen nicht in Italien besteuert werden (Art. 13 Abs. 4).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Italien als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Dies gilt auch, wenn der Künstler über einen Dritten bezahlt wird (Art. 17 Abs. 2). Sollte die Entlohnung überwiegend von einer deutschen öffentlichen Kasse erfolgen, so liegt das alleinige Besteuerungsrecht beim deutschen Fiskus (Art. 17 Abs. 3).

#### 3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält sowohl für Lizenzeinkünfte, als auch für die Veräußerung der Rechte das uneingeschränkte Besteuerungsrecht. Die zulässige, in Italien erhobene Quellensteuer wird gemäß Art. 24 Abs. 3 Buchst. b auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Nach § 21 EStG sind Lizenzen im Wohnsitzstaat steuerpflichtig, sofern sie nicht zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit zählen.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit- selbständig, unselbstständig oder gewerbetreibend- hält Deutschland das Besteuerungsrecht. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 24 Abs. 3 Buchst. b des Abkommens durch Anrechnung der italienischen Steuern vermieden. Die Ermittlung der Einkünfte erfolgt nach deutschem Recht.

### **4. Besonderheiten Doppelwohnsitz**

Der Steuerinländer hat den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Deutschland, verfügt jedoch über einen zweiten Wohnsitz in Italien. Nach den Vorschriften des Doppelbesteuerungsabkommens bleibt Deutschland der Ansässigkeitsstaat.

Im Falle von Lizenz Einkünften ändert die Tatsache des zweiten Wohnsitzes somit nichts an den unter Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen. Italien hat nach wie vor nicht das Recht der Besteuerung.

Sollten Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit vorliegen, kann sich lediglich die Art der Besteuerung (abhängig von der Einkunftsart) in Italien durch den Zweitwohnsitz ändern. Die in Abschnitt 3 erläuterten Steuerfolgen bleiben davon allerdings unberührt.